

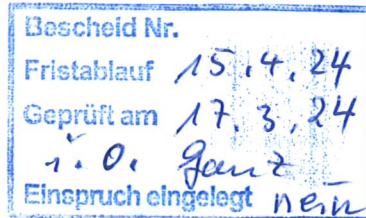
IdNr. 90 312 254 689
Steuernummer 22/130/06088
(Bitte bei Rückfragen angeben)

E, 15.3.24

Finanzamt, Postfach 101325, 31763 Hameln

*B06*12.03*003694*

Heinz Kühn
Steuerberater
Weinbergstr. 19 A
76593 Gernsbach

**Bescheid für 2022**

über

**Einkommensteuer
und
Solidaritätszuschlag**

Dieser Bescheid ergeht an Sie für
Herrn Holger Müller
31860 Emmerthal, Am Park 8

Festsetzung**Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festgesetzt werden
ab Steuerabzug vom Lohn

verbleibende Steuer

A b r e c h n u n g (Stichtag 01.03.2024)

bereits getilgt

mithin sind zu wenig entrichtet

Bitte zahlen Sie
spätestens am 15.04.2024

Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
17.462,00 14.676,00	60,21 0,00
2.786,00	60,21
0,00	0,00
2.786,00	60,21
2.786,00	60,21

Den Gesamtbetrag von 2.846,21 € zahlen Sie bitte bis zum
angegebenen Fälligkeitstag auf eines der angeführten Konten.
Die Vorauszahlungen zahlen Sie bitte bis zu den in der unten stehenden Übersicht
angegebenen Fälligkeiten.

Vorauszahlungen

Als Vorauszahlungen werden festgesetzt und sind zu entrichten:

	10. März €	10. Juni €	10. September €	10. Dezember €
Einkommensteuer: 2024		1.265,00	1.265,00	1.265,00
2025 und weitere Jahre	949,00	949,00	949,00	949,00
Solidaritätszuschlag: 2024		0,00	0,00	0,00
2025 und weitere Jahre	0,00	0,00	0,00	0,00

Form.Nr. 012223 G 001178901 / 002893 - Fortsetzung nächste Seite - Rt. 1.03.2024 Est 2022

Telefax:
(05151) 204-200

Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do, Fr 08-12 Uhr;
Do 13-17 Uhr

Kreditinstitut:

BBK Hannover
IBAN: DE24 2500 0000 0025 4015 11 BIC: MARKDEF1250

Weitere Informationen im Internet unter
www.lstin.niedersachsen.de

Sparkasse Hameln-Weserbergland
IBAN: DE06 2545 0110 0000 0004 30 BIC: NOLADE21SWB

Bescheid für 2022 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
vom 12.03.2024

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

			€
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft als Einzelunternehmer			
	1		
Einkünfte	1		1
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn	60.300		
ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag	1.200		
Einkünfte	59.100		59.100 ✓
Einkünfte aus Kapitalvermögen			
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen	14.375		
Einkünfte	14.375		14.375 ✓
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung			
aus bebauten Grundstücken			
EW-Aktenzeichen 32219117100080000	1.309		
Einkünfte	1.309		1.309 ✓
Summe der Einkünfte			74.785
Gesamtbetrag der Einkünfte			74.785
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	2.478	✓	
davon 94 %	2.330		2.330
Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	5.526	✓	
Beiträge zur Pflegeversicherung	733	✓	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	6.259		
ab Beitragsrückerstattung	592	✓	
verbleiben	5.667		5.667
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen			7.997
unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
im Kalenderjahr 2022 geleistete Zuwendungen § 10b EStG	125		
im Veranlagungszeitraum abziehbar	125		125
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben			125
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			66.663 ✓

000000



Bescheid für 2022 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 12.03.2024

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern nach dem Grundtarif	66.663
ab Ermäßigung für Handwerkerleistungen	1.200
festzusetzende Einkommensteuer	17.462

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
Einkommensteuer	17.462,00
Bemessungsgrundlage	17.462,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	960,41
höchstens jedoch 11,9 % von (17.462 - 16.956)	60,21

E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g

Ihre geleisteten und erstatteten Beiträge zu Basiskrankenversicherungen und gesetzlichen Pflegeversicherungen habe ich mit den Beträgen berücksichtigt, die das Versicherungsunternehmen, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder die Künstlersozialkasse der Finanzverwaltung elektronisch übermittelt hat.

Sie haben Anspruch auf die Gewährung einer Energiepreispauschale für Erwerbstätige. Diese wurde Ihnen bereits durch Ihren Arbeitgeber ausbezahlt.

Den Freibetrag für Land- und Forstwirte konnte ich nicht gewähren, weil Ihre Summe der Einkünfte 30.700 € überschreitet.

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich (Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1959).

Aufwendungen für Handwerkerleistungen im Privathaushalt konnte ich mit 20 %, höchstens 1.200 €, als Steuerermäßigung berücksichtigen.

Die Vorschriften zur Tarifiermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nach §§ 32c, 36 Abs. 2 Nr. 4 EStG habe ich noch nicht berücksichtigt, weil Sie keinen entsprechenden Antrag gestellt haben. Sie können innerhalb der Rechtsbehelfsfrist noch einen Antrag auf Gewährung der Tarifiermäßigung stellen, sofern Sie die in dem BMF-Schreiben vom 18.09.2020 (BStBl. I 2020, 952) dargestellten Voraussetzungen erfüllen.

Die in diesem Bescheid ausgewiesenen Werte habe ich unter Berücksichtigung der Energiepreispauschale/ Energiepreispauschalen von 300 € ermittelt. Die Energiepreispauschale ist bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen (z. B. Grundrentenzuschlag) an bestimmte definierte Begriffe an (z. B. "Einkünfte", "Gesamtbetrag der Einkünfte", "zu versteuerndes Einkommen"), sind die entsprechenden Werte für diese Zwecke zu korrigieren.

Bescheid für 2022 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
vom 12.03.2024

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen: gesetzliche Aufbewahrungspflichten - z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 24.01.2024 um 19:05:50 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Besteuerungsgrundlagen für Vorauszahlungen

Berechnung der Bemessungsgrundlage

		€
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft als Einzelunternehmer		
	1	
Einkünfte	1	1
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Bruttoarbeitslohn	60.300	
ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag	1.230	
Einkünfte	59.070	59.070
Einkünfte aus Kapitalvermögen		
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen	14.375	
Einkünfte	14.375	14.375
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus bebauten Grundstücken		
EW-Aktenzeichen 32219117100080000	1.309	
Einkünfte	1.309	1.309



Bescheid für 2022 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
vom 12.03.2024

Summe der Einkünfte			74.755
Gesamtbetrag der Einkünfte			74.755
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	2.478	2.478	
davon 100 %	2.478		
Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	5.526		
Beiträge zur Pflegeversicherung	733		
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	6.259		
ab Beitragsrückerstattung	592		
verbleiben	5.667	5.667	
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		8.145	8.145
Sonderausgaben-Pauschbetrag			36
Für die Anwendung des ESt-Tarifs maßgebender Betrag			66.574

Berechnung der Jahresvorauszahlungen 2024

	€
zu versteuern nach dem Grundtarif	66.574
Einkommensteuer	17.359
ab Steuerabzug vom Lohn	13.562
Jahresvorauszahlungsbetrag 2024 - Einkommensteuer -	3.797

Berechnung der Vorauszahlungen für den Solidaritätszuschlag

	€
Einkommensteuer	17.359,00
Bemessungsgrundlage freibleibender Betrag	17.359,00 18.130,00
Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Freigrenze	0,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00
Jahresvorauszahlungsbetrag 2024 - Solidaritätszuschlag -	0,00

Erläuterungen zu den Vorauszahlungen

Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen konnte ich bei der Berechnung Ihrer Vorauszahlungen nicht berücksichtigen, weil die Aufwendungen insgesamt nicht mehr als 600 € betragen haben. Versicherungsbeiträge habe ich bei der Berechnung jedoch einbezogen.

Bei der Berechnung Ihrer Vorauszahlungen habe ich aktuelle gesetzliche Änderungen soweit möglich berücksichtigt.

Bescheid für 2022 über **E i n k o m m e n s t e u e r** und Solidaritätszuschlag
vom 12.03.2024

Vorauszahlungen wurden festgesetzt, weil sie mindestens 400 Euro/Jahr betragen. Dies ist selbst dann der Fall, wenn sich seit der letzten Veranlagung eine Steuererstattung oder nur eine geringere Steuernachzahlung ergeben hat, weil bestimmte Besteuerungsgrundlagen im Vorauszahlungsverfahren nicht berücksichtigt werden können.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Z a h l u n g u n d F o l g e n v e r s p ä t e t e r Z a h l u n g

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet. Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag.



Bescheid für 2022 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 12.03.2024

D a t e n s c h u t z h i n w e i s

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der
Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie
über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem
allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses
Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik
"Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



063301003694442010

